

Sitzung vom 24. Januar 1996

239. Anfrage(Benutzungsverweigerung von Räumen in der Universität Zürich)

Die Kantonsrätinnen Susanne Frutig, Dielsdorf, und Crista D. Weisshaupt Niedermann, Uster, haben am 18. September 1995 folgende Anfrage eingereicht:

Die Universität Zürich versteht sich als qualitativ hochstehende, leistungsstarke und innovative Universität. Eine den heutigen Ansprüchen genügende Organisations- und Leitungsstruktur soll der Universität mehr Selbstverantwortung sowie mehr Autonomie in der Ressourcenbewirtschaftung bringen. Für die Universität bringt der Kanton gegenwärtig rund 350 Millionen Franken jährlich auf. Es darf deshalb erwartet werden, dass die Universität Zürich sich auch der Öffentlichkeit und ihren Bedürfnissen verpflichtet fühlt.

Die «Charta für Psychotherapie» führt vom 10. bis 12. Mai 1996 einen wissenschaftlichen Kongress durch und ersuchte deshalb die Universitätsleitung um eine Bewilligung zur Benützung der Aula der Universität Zürich für die Begrüssungsveranstaltung sowie des Lichthofs für den anschliessenden Apéro. Die Universität Zürich lehnte dieses Gesuch mit einer fragwürdigen Begründung ab, mit dem Hinweis auf das Regulativ zur Benützung der Räume der Universität Zürich für Veranstaltungen (datiert vom 8. Oktober 1971); zudem schloss sie die Möglichkeit eines Rekurses aus.

Dieses schwerverständliche Vorgehen veranlasst uns zu folgenden Fragen:

1. Welches sind die konkreten Gründe für die abschlägige Antwort, und auf welche Ziffer des Regulativs stützt sich diese?
2. Kann die Universität auch andere Gründe zur Verweigerung anführen als jene, die im Regulativ angeführt sind? Wenn ja, welche, und mit welcher Begründung?
3. Kann die Universität das Gastrecht verweigern, obwohl im Falle der «Charta für Psychotherapie» sachliche Gründe wie die Wissenschaftlichkeit für eine Durchführung an der Universität sprechen?
4. Kann die mit Steuergeldern finanzierte Universität private wissenschaftlich tätige Partner von der Benützung der Räumlichkeiten ausschliessen, obwohl Regierungsrat Ernst Buschor seine Zusage zur Begrüssung bereits erteilt hat?
5. In der heutigen Zeit, wo überall von Geldmangel gesprochen wird und Sparmassnahmen an der Tagesordnung sind, wäre es doch angebracht, Räume an private Veranstalter oder ähnliches zu vermieten, sofern der ordentliche Lehr- und Forschungsbetrieb nicht beeinträchtigt wird.
6. Wie viele Anfragen um Nutzung von Räumlichkeiten der Universität gingen 1994 ein, und wie viele davon wurden positiv bzw. negativ beantwortet? Welche Begründungen wiesen die abschlägigen Antworten jeweils aus?
7. Findet der Regierungsrat das Regulativ zur Benützung der Räume der Universität vom 8. Oktober 1971 noch zeitgemäss? Ist der Regierungsrat bereit, das Regulativ den veränderten Bedingungen anzupassen?

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Susanne Frutig, Dielsdorf, und Crista D. Weisshaupt Niedermann, Uster, wird wie folgt beantwortet:

Der Schweizer Psychotherapeuten-Verband (SPV) führt vom 10. bis 12. Mai 1996 den «1. wissenschaftlichen Kongress über die Charta für die Psychotherapie unterzeichnenden Ausbildungsinstitute und Fachverbände» durch und ersuchte deshalb die Universitätsleitung um eine Bewilligung zur Benützung der Aula für die Begrüssungsveranstaltung und des Lichthofs für den anschliessenden Apéro. Die Hauptveranstaltungen des Symposiums werden am 11. und 12. Mai 1996 in den Räumlichkeiten des Hotels Mövenpick in Regensdorf stattfinden.

Gestützt auf das Regulativ zur Benützung der Räume der Universität Zürich für Veranstaltungen vom 8. Oktober 1971 lehnte das Rektorat das Gesuch des SPV mit der Begründung ab, dass die vom Regulativ für eine Bewilligung verlangte Beziehung des Veranstalters zur Universität nicht vorliegt. Art. 2 Abs. 1 des angeführten Regulativs lautet wie folgt:

«Bewilligungen werden in der Regel erteilt für akademische und kulturelle Veranstaltungen, auch solche politischen Charakters, sofern eine Beziehung der Veranstalter zur Universität besteht. Die Veranstaltungen sind nach Möglichkeit auf den Abend anzusetzen.»

Nach Auffassung der Universitätsleitung lag im zu beurteilenden Fall die vom Regulativ für eine Benützung von Universitätsräumen vorausgesetzte Beziehung des Veranstalters zur Universität aus folgenden Gründen nicht vor:

Die Schweizer Hochschulen, die Föderation Schweizer Psychologen, die Schweizerische Gesellschaft für Psychologie und weitere Verbände fordern, dass es für eine Spezialausbildung zum nichtärztlichen Psychotherapeuten eines Hochschulstudiums in Psychologie unter Einschluss der Psychopathologie bedürfe. An diese akademische und von der staatlichen Institution Universität geprüfte Grundausbildung sei eine fachspezifische theoretische und praktische Spezialausbildung anzuschliessen. Dieser wissenschaftliche und praxisorientierte Ausbildungsweg für angehende Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen wird sowohl vom Psychologischen Institut als auch von den obenerwähnten Verbänden und Gesellschaften gefordert.

Demgegenüber vertreten der SPV und andere private Ausbildungsinstitutionen die Ansicht, zum Psychotherapeutenberuf genüge ein beliebiges Hochschulstudium und das vom SPV angebotene «Ergänzungsstudium Psychotherapie-Wissenschaften» ersetze das Psychologiestudium und befähige zur psychotherapeutischen Weiterbildung. Psychotherapie sei eine eigenständige, von der Psychologie und Medizin unabhängige Wissenschaft.

Die Fachvertreter des Psychologischen Instituts der Universität Zürich empfahlen deshalb dem Rektorat, dem SPV an der Universität Zürich kein Gastrecht zu gewähren. Nach Auffassung der Universitätsleitung sollten die Universitätsräume dem SPV nicht als Forum zur Darstellung seiner Auffassung von der Wissenschaftlichkeit seiner Psychotherapeutenausbildung zur Verfügung gestellt werden, wenn gerade die Fachvertreter des Psychologischen Instituts der Universität diesbezüglich anderer, begründeter Ansicht sind. Die Fachvertreter der Universität werden am Kongress auch nicht teilnehmen.

Angesichts der skizzierten Problematik und der Diskrepanz zwischen der Auffassung der Vertreter des Psychologischen Instituts der Universität Zürich einerseits und des Gesuchstellers, des SPV, andererseits hat das Rektorat die vom Regulativ geforderte Beziehung des Veranstalters zur Universität verneint. Die Ablehnung des Gesuches durch die Universitätsleitung stellt einen Grenzfall dar; sie ist jedoch aus der Sicht der Universität vertretbar. Der Regierungsrat befürwortet aber grundsätzlich eine liberale Auslegung des Regulativs.

Die Universität stellt ihre Räume in Anwendung des Regulativs auch ausserhalb des ordentlichen Lehr- und Forschungsbetriebes in einem weiteren Umfang der Öffentlichkeit zur Verfügung. So können unzählige inner- und ausseruniversitäre Veranstalter für die Durchführung von Vorträgen, Tagungen, Kongressen, Symposien usw. die Räume der Universität beanspruchen.

Im Jahre 1994 wurden von mehr als 1000 Anträgen nur zwischen 15 und 20 abschlägig beantwortet. In erster Linie mussten Anfragen aus betrieblich-organisatorischen Gründen abgelehnt werden. Selten war ein inhaltlicher Grund für eine Ablehnung eines Gesuches - wie z.B. ein rein kommerzielles Interesse eines Veranstalters - ausschlaggebend.

Gemäss § 124 Abs. 1 des Unterrichtsgesetzes bilden einerseits die Sicherung einer höheren wissenschaftlichen Berufsbildung und andererseits die Bearbeitung und Erweiterung des Gesamtgebietes der Wissenschaft die Aufgaben der Universität.

Gerade zu diesem Zweck stellt der Staat die notwendige Infrastruktur zur Verfügung und wählt qualifizierte Lehrpersonen, die den Unterricht erteilen. Die freie Vermietung der Räumlichkeiten der Universität an beliebige private Veranstalter ist im Unterrichtsgesetz und deshalb auch im Regulativ nicht vorgesehen. Private Veranstalter haben auch keinen Rechtsanspruch auf Überlassung von Universitätsräumen.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Infrastruktur der Universität mit den Veranstaltungen, die von der Universität nahestehenden Kreisen organisiert werden, ausgelastet ist. Eine Öffnung an weitere, der Universität fremde Veranstalter ist heute auch aus diesem Grund nicht möglich.

Aufgrund des Gesagten drängt sich zum jetzigen Zeitpunkt keine Revision des Regulativs zur Benützung der Räume der Universität Zürich auf.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Erziehungswesens.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi